

## § 6

**Zu § 3 der Verordnung:**

(1) Die Unterhaltungspflicht sowie die Höhe und der Umfang der bisherigen Unterhaltszahlungen sind nachzuweisen.

(2) Kann kein Nachweis für den bisher gezahlten Unterhalt erbracht werden und hat der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen, sind die Sätze der Sozialfürsorge zugrunde zu legen.

## § 7

**Zu § 4 der Verordnung:**

(1) Ist der Anspruchsberechtigte berufstätig, ist der staatliche Kinderzuschlag durch den Betrieb zu zahlen.

(2) Nichtberufstätigen Anspruchsberechtigten ist der staatliche Kinderzuschlag durch den für die Zahlung des Unterhaltsbetrages zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu zahlen.

## § 8

**Zu § 5 der Verordnung:**

(1) Es können laufende und einmalige Beihilfen gewährt werden.

(2) Zu den unabwendbaren Ausgaben zählen u. a.

Mieten und Pachten,

Zuschüsse bei Unterbringung Unterhaltsberechtigter in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen.

(3) Die Gewährung von Beihilfen für Mieten und Pachten ist nicht von der Verwertung des Vermögens abhängig zu machen.

## § 9

**Zu § 4 der Verordnung:**

(1) Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie HO und Konsumgenossenschaft können auf Antrag zinslos gestundet werden. Über die Stundung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, endgültig.

(2) Die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist dem Antragsteller und dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet auf Antrag die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. die Geschäftsstelle der Vereinigten Großberliner Versicherungs-Anstalt

(4) Über die Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet auf Antrag der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft

(5) Für die während der Zeit des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern kann auf Antrag ein zinsloser Kredit durch die Sparkassen gewährt werden, wenn mit dem privaten Gläubiger keine Vereinbarung über die Stundung der Zahlungsverpflichtungen möglich ist. Aus dem zinslosen Kredit werden die bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder der Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarung bzw. im Umfang der bisherigen Zahlungen abgedeckt. Der Antrag auf Gewährung eines zinslosen Kredites ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, endgültig. Die Rückzahlung der ausgereichten Kredite regeln die Sparkassen.

**Zu § 8 der Verordnung:**

## § 10

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ist beim Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Stadtbezirkes — Sozialwesen — oder beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen.

(2) Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge und die Zahlung der Unterhaltsbeträge und Beihilfen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. der Rat der Stadt — Sozialwesen —, in dem der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen oder auf Beihilfen ist innerhalb von 3 Monaten

a) vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes oder

b) falls sich die Voraussetzungen für die Gewährung erst später ergeben, vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an gerechnet, zu stellen.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge beginnt mit dem Tage des Beginns des Grundwehrdienstes bzw. dem Tage des Eintritts der Voraussetzung.

(5) Bei später eingehenden Anträgen erfolgt die Zahlung von Unterhaltsbeträgen bzw. Beihilfen vom ersten des Monats der Antragstellung ab.

## § II

Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einsprüchen sind die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen zuständig.

**Zu § 9 der Verordnung:**

## § 12

(1) Unter die Meldepflicht innerhalb der festgesetzten Frist fallen u. a. Veränderungen

a) des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen,

b) der Lohn- oder Gehaltsgruppe,